

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

LichtBlick SE

Marktrolle: LF

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld) !	Thema	Stellungnahme
1	2. Hintergrund	- 0	<p>Wir begrüßen, dass die Qualitätsregulierung unabhängig von Regulierungsperioden eingeführt werden soll und dass Qualitätselemente innerhalb einer Regulierungsperiode geändert werden können. Dies ermöglicht eine möglichst zeitnahe Einführung sowie flexible Anpassungen an ggf. veränderte Rahmenbedingungen. Soweit hier noch Möglichkeiten zur Beschleunigung bestehen, sollten diese genutzt werden. Je eher Anreize für schnellere Netzanschlüsse wirksam werden, desto eher können endlich die z. T. sehr langen Wartezeiten für den Netzanschluss von EE-Anlagen verkürzt und werden.</p> <p>Das Gelingen der Energiewende stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen, die Zeit hierfür drängt. Insoweit sollte für eine maximale Anreizwirkung ein Bonus-/Malus-System aufgesetzt werden und nicht nur auf Boni gesetzt werden.</p>
2	4.1. Die Versorgungsqualität	- Netzservicequalität	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Netzservicequalität als weitere Dimension der Versorgungssicherheit.</p> <p>Insoweit wird angeregt, bei der Datenerhebung zur Beschreibung der Versorgungsqualität und der damit verbundenen Dimensionen (Netzleistungsfähigkeit inkl. Energiewendekompetenz, Netzuverlässigkeit, Netzservicequalität) grundsätzlich auch die Perspektive der Marktgegenseite - Netznutzer und Anschlussbegehrenden als Kunden der VNB - abzufragen. So könnte z.B. bei den VNB abgefragt werden, bei wievielen Netzanschlüssen es zu Verzögerungen kommt. Gestaffelt nach der Dauer der Verzögerung wird ein Malus festgesetzt. Dies würde die Herstellung der Netzanschlüsse beschleunigen.</p> <p>Zudem könnten neben den von der GBK vorgeschlagenen Kriterien noch weitere Kriterien aufgenommen werden, wie etwa die Qualität der an die Lieferanten gemeldeten Daten im Rahmen der Marktkommunikation (GPKE, MaBiS, WiM). Je nach Höhe der Fehlerquote könnten Zu- oder Abschläge auf die EOG festgesetzt werden.</p> <p>Hierfür wäre einmalig ein automatisierter Prozess aufzusetzen, über den dann die Datenerhebung erfolgen kann.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Ausführungen zu lfd. Nr. 8 und 12.</p>

3	4.3. Adressatenkreis	- 0	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass die GBK künftig den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auf alle Netzbetreiber ausweiten möchte. Wie zutreffend ausgeführt wird, müssen sich auch kleine Netzbetreiber den Herausforderungen der Energiewende stellen. PV-Anlagen, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Ladepunkte etc. werden überall, also auch in kleineren Netzgebieten, verbaut. Die Versorgungsqualität darf jedoch nicht von Größe der VNB abhängen.</p> <p>Soweit von Netzbetreiberseite dagegen eingewandt wird, der Aufwand sei größer als der Nutzen, bleibt dies eine unbelegte Behauptung ins Blaue hinein, zumal die Daten zur Versorgungsunterbrechung bereits für alle VNB vorliegen. Es kann nicht sein, dass 75 % der Verteilnetzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, auch weiterhin nicht der Qualitätsregulierung unterliegen sollen. Die Nichtberücksichtigung der kleineren Netzbetreiber führt dazu, dass für diesen keinerlei Anreize für eine Beschleunigung des Netzausbaus gesetzt werden. Auch etwaige "Schlechtleistungen" würden nicht mit Abschlägen sanktioniert. Dies würde das angestrebte Ziel - die massive Beschleunigung des Netzanschlusses von EE-Anlagen - gerade konterkarieren. Für ein Gelingen der Energiewende bedarf es auch einer Anreizwirkung für kleinere Netzbetreiber.</p>
4	4.4. Transparenz	- 0	Die vorgesehene Veröffentlichung der Daten zur Beschreibung der Versorgungsqualität wird ausdrücklich begrüßt. Dies stellt Transparenz und Vergleichbarkeit her.
5	6.2. Netzzuverlässigkeit	- SAIDI und ASIDI	Eine Berücksichtigung von Versorgungsunterbrechungen auch unter drei Minuten wäre angezeigt, da auch diese den Netznutzern Probleme bereiten können und die Netzzuverlässigkeit beeinträchtigen. Zudem sollte berücksichtigt werden, wie lange die Versorgungsunterbrechung besteht - es macht einen Unterschied, ob die Unterbrechung nach drei Minuten beendet ist oder erst nach einer Stunde oder länger. VNB mit vergleichsweise vielen und langen Unterbrechungen würden einen höheren Abschlag auf die EOG erhalten als VNB mit weniger und kürzeren Unterbrechungen. Entsprechendes gilt für die Zuschläge für besondere Netzzuverlässigkeit.
6	6.2. Netzzuverlässigkeit	- höhere Gewalt	Überarbeitung Kriterien für das Vorliegen von höherer Gewalt ist auch im Sinne der Rechtsklarheit zu begrüßen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kriterien für das Vorliegen von höherer Gewalt belastbar sind und nicht zu Verzerrungen führen.
7	6.3. Netzleistungsfähigkeit	- Kriterien für die Indikatoren	Die von der GBK vorgesehenen Kriterien für die Indikatoren sind sinnvoll und sachgerecht. Insbesondere sind diese entgegen des BDEW auch zukunftsfähig. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Netzanschlusszahlen ab 2029 nicht mehr relevant sein sollten.

8	6.3. Netzleistungsfähigkeit	- Netzanschlüsse	<p>Das Abstellen auf Geschwindigkeit und Häufigkeit der Netzanschlüsse ist ein tauglicher Indikator zur Bewertung der Energiewendekompetenz.</p> <p>Soweit die GBK das Abstellen auf Bearbeitungs- und Rückmeldefristen mit der Begründung ablehnt, dies könne dazu führen, dass der VNB den Netzanschluss schlicht ablehnt, um der Sanktionierung zu entgehen, überzeugt dies nicht. Die VNB sind verpflichtet, die EE-Anlagen unverzüglich an ihr Netz anzuschließen. Dies kann nicht einfach nach Gutdünken abgelehnt werden, so dass der befürchtete Fehlanreiz tatsächlich nicht bestehen dürfte bzw. nicht umsetzbar ist.</p> <p>In jedem Fall wäre ein Verstoß gegen Bearbeitungs- und Rückmeldefristen im Rahmen der Netzservicequalität zu sanktionieren. In der Praxis kommen die VNB ihren Pflichten aus § 8 EEG oft nicht nach, so dass weitere Ausführungsschritte bei der Projektumsetzung ins Stocken geraten. Eine potentielle Sanktionierung von Verstößen gegen die Bearbeitungs- und Rückmeldefristen im Rahmen von Netzanschlussbegehren würde die Einhaltung der Fristen forcieren und so zu einem beschleunigten Anschluss von EE-Anlagen führen.</p> <p>Auch die Einteilung der Netzanschlüsse nach Kategorien der Energiewendetechnologien und Spannungsebene ist sachgerecht.</p> <p>Die Entwicklung der weiteren Methodik anhand der vorstehenden Daten ist ebenfalls sachgerecht, da so eine belastbare Datenbasis für die weiteren Schritte geschaffen wird.</p>
---	-----------------------------	------------------	--

9	6.3. Netzleistungsfähigkeit	- Kennzahlen	<p>Die von der GBK vorgeschlagenen Kennzahlen, die jährlich für die Kategorien der Energiewendetechnologien gebildet werden sollen, sind ebenfalls grundsätzlich sachgerecht. Kennzahl 1 stellt auf die Anzahl der Neuanschlüsse pro Jahr und Kategorie ab und bezieht diese auf die Gesamtanzahl der Netzanschlüsse je Kategorie zum Jahresende. Kennzahl 2 stellt analog auf die Gesamtleistung der Neuanschlüsse in Bezug auf die Gesamtleistung ab. Entgegen des BDEW sind diese Kennzahlen auch beeinflussbar durch die VNB. Wer sonst sollte hier maßgeblichen Einfluss auf Anzahl und Leistung der Neuanschlüsse haben als der VNB, dem der Netzanschluss obliegt. Die Anschlussbegehrenden haben ein ureigenes Interesse am zügigen Netzanschluss und verzögern diesen daher nicht.</p> <p>Zu prüfen wäre noch eine Unterscheidung der Neuanschlüsse danach, ob diese eingeschränkt werden können (§14a EnWG etc.) oder nicht, da beides nicht gleichgesetzt werden kann.</p> <p>Dass der vom BDEW vorgeschlagene Wachstumsausgleich grundsätzlich nicht sachgerecht ist, haben wir bereits im Rahmen des Verfahrens RAMEN (GBK-24-01-3#3, Stellungnahme vom 10.10.2024, S. 2 ff.) anhand des ähnlich gelagerten VKU-Vorschlags dargelegt.</p> <p>Soweit der BDEW hier meint, es seien Fehlanreize zu vermeiden und dazu auf einen "Netzausbau um jeden Preis" mit erhöhten Netzengpässen und Abregelungen verweist, überzeugt dies nicht. Es obliegt gerade den VNB, den Netzausbau entsprechend zu steuern, um solche Auswirkungen bestmöglich zu reduzieren. Dies ist somit Kernbestandteil der Energiewendekompetenz, die mit den Kennzahlen abgebildet werden soll.</p> <p>Soweit der BDEW im Hinblick auf Kennzahl 3 (Anschlusszeit) die Niederspannungsebene für geeigneter hält als die Mittelspannungsebene, ist dies nicht nachvollziehbar. Im Übrigen erfolgen die Netzanschlüsse gerade für größere EE-Anlagen und flexible Verbraucher in der Regel nicht in der Niederspannungsebene, so dass eine Begrenzung der Kennzahl auf die Niederspannung gerade die gewollte Anreizwirkung für diese Anlagen verhindern würde.</p>
10	6.3. Netzleistungsfähigkeit	- Digitalisierung und Smart Grids	<p>Zutreffend führt die GBK aus, dass die Digitalisierung der Netze der Schlüssel zur Integration von erneuerbaren Energien in das Stromnetz ist, um so mehr Zuverlässigkeit und geringere Kosten für alle Beteiligten zu ermöglichen. Insoweit ist es im ersten Schritt zielführend, den Stand der Digitalisierung und der Smart Grid-funktionalitäten zu erfassen. Soweit der BDEW sich bei der Überwachung der Fortschritte bei Digitalisierung und Smart Grid-Funktionalitäten gegen einen direkten Vergleich zwischen Netzbetreibern ausspricht, ist dem nicht zuzustimmen. Gerade der direkte Vergleich untereinander setzt Anreize für mehr Digitalisierung.</p>
11	6.3. Netzleistungsfähigkeit	- Standardisierung	<p>Wir teilen die Einschätzung, dass Bestrebungen zur Standardisierung und Modularisierung im Rahmen der Energiewendekompetenz mit zu berücksichtigen sind. Insoweit wird angeregt, analog zum Vorgehen bei der Digitalisierung zunächst den aktuellen Stand der Standardisierung abzufragen. Im Anschluss könnten auf dieser Basis konkrete Ansätze zur Berücksichtigung im Q-Element entwickelt werden.</p>

12	6.4. Netzservicequalität	-	Anreize sind erforderlich entgegen GBK	<p>Die Einschätzung der GBK, es bedürfe keiner Anreize zur Förderung der Netzservicequalität, ist nicht nachvollziehbar. Zwar bestehen zum Teil Vorgaben für Netzbetreiber.</p> <p>Damit ist aber nichts ausgesagt über die Art und Weise, wie diesen Pflichten nachgekommen wird. Wie bereits unter lfd. Nr. 2 ausgeführt, kommen in der Praxis VNB etwa ihren Pflichten aus § 8 EEG nicht in der geforderten Weise und innerhalb der gesetzten Fristen nach. So musste eine Tochtergesellschaft der LichtBlick SE ihre gesetzlich geregelten Auskunftsansprüche erst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen, vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 13.06.2024, 6 U 40/24. Dies führte zu deutlichen Verzögerungen in der Projektrealisierung, weil ohne die Angaben des VNB ein Fortgang nicht möglich war.</p> <p>Insoweit ist nach unserer Auffassung ein Anreiz zur Einhaltung der Pflichten zwingend vorzusehen. Anderenfalls werden bereits die Planungen für die EE-Anlagen massiv verzögert.</p>
13	7. Fragen der Bundesnetzagentur	-	Kriterien Energiewendekompetenz	Zur Abbildung der Energiewendekompetenz könnte zudem die Reduzierung der THG-Emissionen im Verteilernetz als weiteres Kriterium herangezogen werden. Insoweit wird das Ziel der treibhausgasneutralen Energieversorgung angereizt. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sollte auch hier eine Beschleunigung der Zielerreichung angereizt werden.
14		!		
15		!		
16		!		